



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Open-House-Verfahren der Österreichischen
Gesundheitskasse („ÖGK“) zum Projekt

„Setting-übergreifender Referent:innenpool“

Kapitel B – Leistungsvereinbarung

Fassung vom 09.09.2025

**Vertrag über die Erbringung von Leistungen aus dem
„Setting-übergreifenden Referent:innenpool“
(„Leistungsvereinbarung“)**

abgeschlossen zwischen

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

(im Folgenden „AG“)

einerseits

und

der:dem Leistungserbringer:in

andererseits

wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung	4
1.1. Umsetzung durch die:den Leistungserbringer:in	4
1.2. Zusammenarbeit mit der AG	4
1.3. Warnpflicht der:des Leistungserbringer:in	5
1.4. Änderungsrecht der AG.....	5
1.5. Erweiterte Prüfrechte der AG	5
1.6. Qualitätssicherung.....	5
1.7. Fortbildungsverpflichtung zur Sicherstellung der Qualität	6
2. Vergütung	7
2.1. Rechnungslegung	7
2.2. Rechnungsprüfung	7
2.3. Zahlung.....	8
3. Laufzeit	8
3.1. Beendigung der Leistungsvereinbarung	8
3.2. Zeitlich begrenzte Sperre der Leistungserbringung.....	9
3.3. Ruhendstellung.....	10
3.4. Beendigung des Open-House-Verfahrens.....	10
4. Sonstige Bestimmungen.....	10
4.1. Dokumentations-, Archivierungs- und Berichtspflichten	10
4.2. Öffentlichkeitsarbeit.....	10
4.3. Evaluierung.....	11
4.4. Urheberrechte.....	11
4.5. Datenschutz.....	11
4.6. Vertraulichkeit.....	12
4.7. Haftung	12
4.8. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen	12
4.9. Weitere Regelungen.....	13

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- 1 Die von der Leistungsvereinbarung umfassten Leistungen sind im Detail in Kapitel D - Leistungsbeschreibung festgelegt. Wechselseitige Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen jedoch erst mit tatsächlicher Beauftragung gemäß Kapitel F.

1.1. Umsetzung durch die:den Leistungserbringer:in

- 2 Die:Der Leistungserbringer:in hat die zur Leistungserbringung notwendigen Arbeitsmittel selbst zur Verfügung zu stellen und unterliegt hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung einer freien Zeiteinteilung. Sie:Er hat jedoch vorgegebene Fixtermine bei Vorträgen und Workshops einzuhalten.
- 3 Details zur Umsetzung der gegenständlichen Leistungen sind in Kapitel D – Leistungsbeschreibung definiert. Konkrete Details bzw. Spezifizierungen für die Durchführung (Inhalt, Ort, Datum, Art der Leistung – analog oder digital, Vortrag oder Workshop usw.) erfolgen seitens der AG im Zuge der jeweiligen Beauftragung (Kapitel F).
- 4 Die:Der Leistungserbringer:in erbringt die gesamte Leistung, unabhängig von deren Regelmäßigkeit und Umfang, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, sodass zu keinem Zeitpunkt ein unselbstständiges Dienstverhältnis zur AG besteht. Die:Der Leistungserbringer:in hat daher selbst für die Einhaltung der gewerberechtlichen Voraussetzung für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeiten zu sorgen und verwendet im Rahmen der Leistungserbringung eine eigene betriebliche Infrastruktur (zB selbstständige Versteuerung und Abführung etwaiger notwendiger Abgaben, Inanspruchnahme einer Steuerberatung, etc.) bzw eigene Betriebsmittel.

1.2. Zusammenarbeit mit der AG

- 5 Die AG kann Materialien und weitere Arbeitsbehelfe für die Leistungserbringung zur Verfügung stellen. Die:Der Leistungserbringer:in sollte jedoch grundsätzlich selbst über Workshop-Materialien und Arbeitsbehelfe verfügen. Bei Online-Vorträgen und/oder Workshops wird bei Bedarf von der AG ein Link zur Verfügung gestellt, der den Zugriff auf die elektronischen Teilnehmer:innen-Materialien erlaubt. Bei analogen Veranstaltungen werden grundsätzlich sämtliche Rahmenbedingungen seitens der AG organisiert, bei Ruf-Seminaren und/oder Workshops erfolgt dies an sich durch die Organisation (Schule, Betrieb, Verein), welche die Leistung in Anspruch nimmt.
- 6 Die:Der Leistungserbringer:in hat die Sichtbarkeit der AG bei Leistungserbringung sicherzustellen und bei Eigenvorträgen/-workshops insbesondere die vorgegebenen Logos (AG, Fördermittelgeber:innen) unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der AG zu verwenden. Die AG behält sich vor den Leistungserbringer:innen Vorlagen im Corporate Design der AG zur Verfügung zu stellen, die sodann für die Leistungserbringung zu verwenden sind (bspw. Masterfoliensatz). Bei ÖGK-Vorträgen sind die von der AG übermittelten Foliensätze zu verwenden (siehe Pkt. 4.4.).

- 7 Die:Der Leistungserbringer:in darf im Zuge der Leistungserbringung keine eigenen Produkte oder Leistungen außerhalb des Vertragsgegenstands anbieten bzw. verkaufen.

1.3. Warnpflicht der:des Leistungserbringer:in

- 8 Die:Den Leistungserbringer:in trifft eine Warnpflicht gegenüber der AG, sofern die Leistungsvereinbarung nicht mehr eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere bei langfristigen Verhinderungen der:des Leistungserbringer:in der Fall. Die Meldung durch die:den Leistungserbringer:in hat ehestmöglich ab erster Erkennbarkeit zu erfolgen.
- 9 Die:Der Leistungserbringer:in ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die jeweiligen Leistungen und die vorgegebenen Fristen und Termine einzuhalten. Sie:Er hat alle Informationen, die sie:er zur Erbringung ihrer:seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig und selbständig einzuholen.
- 10 Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat die:der Leistungserbringer:in alles ihr:ihm Mögliche aufzuwenden, um eine solche Störung zu verhindern oder deren Folgen abzuwehren.

1.4. Änderungsrecht der AG

- 11 Die AG hat das Recht, jederzeit Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Wird zum Zeitpunkt der Änderung eine Leistung umgesetzt bzw. durchgeführt, ist diese zu den bisherigen Bedingungen abzuwickeln.
- 12 Die geänderten Unterlagen werden auf der Homepage der AG www.gesundheitskasse.at/openhouse veröffentlicht, die:der bereits zum Referent:innenpool zugelassene Leistungserbringer:in wird auf die Änderungen hingewiesen.

1.5. Erweiterte Prüfrechte der AG

- 13 Der AG steht es frei, auch während der Leistungserbringung die Vorlage der in Kapitel A – Zulassungsunterlage genannten Zuverlässigkeitsnachweise von der:dem Leistungserbringer:in zu fordern.
- 14 Auf Aufforderung der AG hat die:der Leistungserbringer:in eine Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 (nicht älter als 3 Monate ab Aufforderung) vorzulegen.

1.6. Qualitätssicherung

Die AG etabliert ein vielseitiges Qualitätssicherungssystem, sowohl hinsichtlich der Inhalte der jeweiligen Leistungen, als auch der Umsetzung.

Hierbei werden sowohl Evaluierungen und Rückmeldungen sowohl der Teilnehmer:innen und der Leistungsempfänger:innen als auch Wahrnehmungen der AG im Rahmen der Zusammenarbeit herangezogen.

1.7. Fortbildungsverpflichtung zur Sicherstellung der Qualität

Um die fachliche Qualität und Aktualität des Kenntnisstandes der Referent:innen im Pool hinsichtlich ihres Fachgebiets im jeweiligen Themenbereich bzw. Cluster nachhaltig sicherzustellen und um für Abrufe aktuelle Qualifikationsprofile erstellen zu können, besteht für alle aufgenommenen Referent:innen eine Fortbildungsverpflichtung mit folgenden Rahmenbedingungen:

1. Mindestumfang der Fortbildungsstunden
 - a. Jede:r Referent:in ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren (24 Monaten) mindestens 16 Stunden fachbezogene Fortbildung nachzuweisen.
 - b. Die Fortbildungen müssen thematisch relevant für den gewählten Cluster sein und gelten bei entsprechenden Inhalten auch für mehrere Cluster.
 - c. Fortbildungen können beispielsweise Seminare, Workshops, zertifizierte Online-Kurse oder Fachkongresse/-tagungen oder auch von der AG organisierte bzw. vorgegebene Fortbildungen für Referent:innen umfassen.
2. Nachweise und Meldeintervalle
 - a. Die Fortbildungsstunden sind mit entsprechenden Teilnahmebestätigungen oder Zertifikaten der AG unaufgefordert nachzuweisen und sind in der von der AG vorgegebenen Art und Weise an diese zu übermitteln (E-Mail-Adresse oder ggfs. Hochladen).
 - b. Die Übermittlung kann laufend oder bestenfalls gesammelt jedes Jahr jeweils bis zum 31.12. erfolgen.
3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung:
 - a. Die Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung erfolgt seitens der AG einmal pro Kalenderjahr. Bei fehlendem Nachweis oder nicht ausreichender Fortbildung erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 6 Monaten zur Nachholung der fehlenden Stunden.
 - b. Bleibt die Nachforderung unbegründet unerfüllt, hat die AG das Recht, eine Sperre im Referent:innen-Pool bis zum Nachweis der geforderten Fortbildung zu verhängen.
 - c. Bei wiederholter Nicht-Erfüllung hat die AG das Recht, die Leistungsvereinbarung mit der:dem Referenten:in zu kündigen bzw. sie:ihn aus dem Pool zu streichen.

2. Vergütung

- 15 Die Vergütung erfolgt nach dem in Pkt. 5. der Leistungsbeschreibung (Kapitel D) festgelegten Schema.
- 16 Mit diesen Pauschalen sind alle erbrachten Leistungen abgegolten. Es handelt sich um ein Pauschalentgelt exkl. USt. aber inklusive aller erforderlichen Neben-, Hilfs- und Sonderkosten. Insbesondere deckt die Pauschale Arbeitsmaterial, Wegzeit, Reisekosten, allfällige Übernachtungskosten sowie Vor- und Nachbereitungen ab. Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in den Ausführungsbedingungen nicht gesondert angeführt, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolgs erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen, oder die Teilnahme an Besprechungen, welche die AG verlangen sollte, sowie deren Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen als auch die Mitwirkung an der Evaluierung sind daher von den jeweiligen Pauschalentgelten vollständig abgegolten.
- 17 Im Falle von Stornierungen beauftragter Leistungen gelten die Stornobedingungen in Pkt. 7. der Leistungsbeschreibung (Kapitel D).

2.1. Rechnungslegung

- 18 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Quartal für alle in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen. Die Abrechnung kann frühestens im letzten Monat des jeweiligen Quartals eingereicht werden. Abweichende Regelungen können ggf. im jeweiligen Abruf definiert und/oder zwischen Referent:in und AG im Einzelfall festgelegt werden.
- 19 Rechnungen werden von der:dem Leistungserbringer:in erstellt und sind als pdf-Dokument an eine noch bekanntzugebende E-Mail-Adresse zu übermitteln. Details zur Rechnungslegung können von der AG auch zu einem späteren Zeitpunkt individuell bekannt gegeben werden.
- 20 Die:Der Leistungserbringer:in hat ihre:seine Rechnung unter Beilegung der entsprechenden Nachweise, insbesondere der entsprechenden Dokumentation gem. Pkt. 4.1., so aufzubereiten, dass klar ersichtlich ist, welche und wie viele Leistungen der Rechnung zu Grunde liegen. Die:Der Leistungserbringer:in hat gegenüber der AG eine eindeutige Nachvollziehbarkeit aller vorgelegten Rechnungen zu gewährleisten und dazu erforderlichenfalls ergänzende Beilagen bzw. Unterlagen vorzulegen. Darüber hinaus behält sich die AG vor, die Vorgaben zur Dokumentation im Zuge eines konkreten Abrufes zu präzisieren.

2.2. Rechnungsprüfung

- 21 Die Prüffrist für Rechnungen beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung (samt allen erforderlichen Prüfunterlagen) bei der AG ab dem jeweiligen Quartalsende.
- 22 Ist eine Rechnung formwidrig, mangelhaft oder ohne die erforderlichen Belege gelegt, oder ist die Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen über die Rechnungslegung unzulässig oder

bestehen begründete Zweifel der AG an der Anzahl der Rechnung zu Grunde liegenden Mengen (Leistungen), wird die AG diese der:dem Leistungserbringer:in innerhalb der Frist zur Verbesserung zurückstellen bzw. innerhalb der Frist die fehlenden Unterlagen unter Setzung einer Frist nachfordern. Die Frist beginnt sodann mit Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung bzw. der fehlenden Unterlagen neu zu laufen.

- 23 Die AG behält sich vor, im Rahmen der Rechnungsprüfung eine stichprobenartige Überprüfung der:des Leistungserbringer:in durch Rückfragen bei den Einrichtungen durchzuführen.
- 24 Die AG ist nicht zur Prüfung von Rechnungen verpflichtet. Mit Zahlung einer Rechnung erkennt die AG weder die ordnungsgemäße Leistungserbringung noch das Bestehen einer Zahlungspflicht an.

2.3. Zahlung

- 25 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 26 Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablauf der Prüffrist.

3. Laufzeit

- 27 Die Leistungsvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Wechselseitige Verpflichtungen entstehen jedoch erst mit tatsächlicher Beauftragung und nur für den Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung.

3.1. Beendigung der Leistungsvereinbarung

- 28 Eine Beendigung der Leistungsvereinbarung führt zur Streichung der:des jeweiligen Leistungserbringer:in aus dem Referent:innenpool.
- 29 Eine Beendigung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - Nach fünfmaliger grundloser Ablehnung einer Beauftragung;
 - Nach dreimaliger ungerechtfertigter Absage von bereits bestätigten Beauftragungen bzw. Terminen;
 - Bei wiederholt vertragswidrigem Verhalten durch die:den Leistungserbringer:in;
 - Bei Erreichen einer von der AG definierten Grenze innerhalb des Qualitätssicherungssystems (u.a. mehrere gerechtfertigte negative Rückmeldungen seitens Teilnehmer:innen oder Leistungsempfänger:innen bzw. sachlich begründeter Unzufriedenheit der AG im Rahmen der Leistungserbringung (Pkt. 1.6.) etc.);
 - Bei grundloser Ablehnung der Teilnahme an verpflichtenden ÖGK-Schulungen sowie die wiederholte Verweigerung die geforderten Fortbildungsnachweise zu übermitteln (siehe Pkt. 1.7.), jeweils trotz mehrfacher (zumindest zweimaliger) Aufforderung;

- Bei rufschädigenden Aussagen über die AG, sei es im Zuge der Leistungserbringung oder außerhalb;
 - Die:Der Leistungserbringer:in wurde aus einem anderen Programm der AG ausgeschlossen;
 - Bei Änderungen der Open-House Unterlagen durch die AG, wenn die:der Leistungserbringer:in der Änderung binnen 2 Wochen widerspricht oder geänderten Vorgaben innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt;
 - Auf Wunsch der:des Leistungserbringer:in;
 - Bei einer Ruhendstellung für mehr als zwei Jahre (Pkt. 3.3.);
 - Bei Vorliegen sonstiger sachlicher Gründe, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich bzw. unzumutbar machen.
- 30 Die Beendigung erfolgt schriftlich. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Allfällige schuldhaft verursachte Schäden sind vom jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen.
- 31 Im Falle einer Beendigung sind von der:dem Leistungserbringer:in alle Dokumente bzw. Unterlagen, die aufgrund der vertraglichen Pflichten herzustellen waren, herauszugeben bzw. der AG binnen angemessener Frist zu übermitteln.
- 32 Noch nicht umgesetzte, jedoch bereits vergebene Beauftragungen werden von der AG an ein:e andere:n Referent:innen gemäß einer der Beauftragungsvarianten gem. Kapitel F vergeben.
- 33 Dies gilt insbesondere unter Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben bei laufenden Leistungsverhältnissen, bei denen die:der Leistungserbringer:in in einem angemessenen Ausmaß mitzuwirken hat, dass ein nahtloser Übergang des Leistungsverhältnisses durch eine:n andere:n Leistungserbringer:in ermöglicht wird.

3.2. Zeitlich begrenzte Sperre der Leistungserbringung

- 34 Die AG kann von einer Beendigung der Leistungsvereinbarung absehen und für die Dauer von bis zu 6 Monaten eine Sperre der Leistungserbringung vornehmen, wenn aufgrund der bisherigen Auftragsausführung eine sachlich begründete Unzufriedenheit (zB wegen Versäumnis oder Nichteinhaltung von Fristen, Schlechterfüllung, Nichterfüllung der Qualitätsstandards gemäß Pkt. 1.6.) vorliegt. Die:Der betroffene Leistungserbringer:in wird während diesem Zeitraum bei neuen Terminanfragen nicht berücksichtigt.
- 35 Diesfalls wird die:der betreffende Leistungserbringer:in unter Nennung der sachlich begründeten Unzufriedenheit darüber informiert. Laufende Beauftragungen, die sich bereits in Umsetzung befinden, sind von der Aussetzung nicht betroffen. Bereits zugeteilte, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche Beauftragungen sind von der zeitlich begrenzten Sperre umfasst.

3.3. Ruhendstellung

- 36 Die:Der Leistungserbringer:in kann für maximal zwei Jahre eine Ruhendstellung beantragen ohne die Leistungsvereinbarung zu beenden. Während der Ruhendstellung ist keine Leistungserbringung durch die:den jeweilige:n Leistungserbringer:in möglich.
- 37 Wird eine Ruhendstellung für mehr als zwei Jahre beantragt, erfolgt nach zwei Jahren automatisch die Beendigung der Leistungsvereinbarung. Diesfalls ist das Zulassungsverfahren erneut zu durchlaufen, sofern für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Themenbereich und das jeweilige Cluster zu diesem Zeitpunkt Zulassungsanträge angenommen werden.

3.4. Beendigung des Open-House-Verfahrens

- 38 Die AG hat das Recht, das Open-House-Verfahren zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu beenden.
- 39 Eine Beendigung des Open-House Verfahrens führt zur Beendigung der Leistungsvereinbarung und zur Streichung der Leistungserbringer:innen aus dem Referent:innenpool.
- 40 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Bereits beauftragte, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche Beauftragungen werden abgesagt und nicht vergütet. Die AG kann davon nach eigenem Ermessen abgehen und andere Regelungen zur Beendigung bereits beauftragter Leistungen festlegen.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1. Dokumentations-, Archivierungs- und Berichtspflichten

- 41 Die:Der Leistungserbringer:in hat die erbrachten Leistungen gemäß den von der AG projektbezogen bekanntzugebenden Vorgaben zu dokumentieren und gemeinsam mit der Rechnung an die AG zu übermitteln (siehe Pkt. 2.1.). Allfällige Begleitdokumentation hat die:der Leistungserbringer:in zu archivieren und zu verwahren und der AG mit der Rechnungslegung zu übermitteln.
- 42 Die:Der Leistungserbringer:in hat sämtliche Dokumente und Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Ausführungsbedingungen stehen, für sieben Jahre ab Vertragsende aufzubewahren.

4.2. Öffentlichkeitsarbeit

- 43 Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt grundsätzlich der AG. Die:Der Referent:in hat sich an diesbezügliche Vorgaben und/oder Weisungen zu halten und entgegenstehende Handlungen zu unterlassen. Die Bewerbung des Angebotes durch die:den Leistungserbringer:in ist nach Rücksprache mit der AG möglich.

4.3. Evaluierung

- 44 Die:Der Leistungserbringer:in verpflichtet sich, an der von der AG in Auftrag gegebenen begleitenden Evaluierung des Programms (z.B. Austeilung analoger Fragebögen, Versendung von Links zu Online-Fragebogen) mitzuwirken. Sie:Er stellt die dafür benötigten Informationen anonymisiert zur Verfügung. Die weiteren Vorgaben werden zu einem späteren Zeitpunkt individuell bekannt gegeben. Die damit verbundenen Leistungen sind mit dem Honorar abgegolten.
- 45 Die AG behält sich vor, jene Einrichtung, welche die:den Leistungserbringer:in für die Leistungserbringung beauftragt hat, im Zusammenhang mit der Evaluierung zu kontaktieren.

4.4. Urheberrechte

- 46 Sämtliche (Werknutzungs-)Rechte an bereits vorhandenen bzw. außerhalb des vorliegenden Leistungsvertrages entwickelten Materialien (Standardmaterialien; das sind insbesondere, aber nicht ausschließlich in Zusammenarbeit zwischen AG und AN entwickelte Tools, Konzepte, Foliensätze, Methoden und dergleichen) und deren Weiterentwicklung verbleiben bei jener Partei, die diese bereits innehatte und im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat.
- 47 Die von der AG der:dem Leistungserbringer:in übermittelten oder zur Verfügung gestellten Werke und Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die:Der Leistungserbringer:in erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte daran. Eine Veröffentlichung, Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte ist (außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags) nur nach vorheriger Zustimmung der AG zulässig.
- 48 Die:Der Leistungserbringer:in räumt der AG für die im Rahmen der Beauftragung einer Konzeptausarbeitung entwickelten Konzepte, Materialien (einschließlich Skripten, Präsentationen, Schulungsunterlagen und dergleichen) das exklusive, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht an diesen ein. Das Werknutzungsrecht umfasst alle in §§ 14 – 18a UrhG genannten und derzeit bekannten und zukünftig entstehenden Verwertungsarten, einschließlich der Bearbeitung, und ist ausschließlich.
- 49 Die Regelungen zum Urnehberschutz bleiben auch nach Beendigung des vorliegenden Leistungsvertrages in Geltung.
- 50 Sollte die AG – aus welchen Gründen auch immer – von Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in Anspruch genommen werden, so hat die:der Leistungserbringer:in die AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.5. Datenschutz

- 51 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), einzuhalten. Ist für die:den Leistungserbringer:in erkennbar, dass der Abschluss einer gesonderten Datenschutzvereinbarung erforderlich ist, hat sie:er die AG darauf hinzuweisen.

- 52 Die:Der Leistungserbringer:in nimmt zur Kenntnis, dass die AG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Leistungsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der AG gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b bzw c DSGVO).

4.6. Vertraulichkeit

- 53 Die:Der Leistungserbringer:in ist verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Vertragspartei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Mitarbeiter:innen sicherzustellen.
- 54 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung unbefristet fort.
- 55 Die Vertraulichkeitsverpflichtung steht allfälligen Offenlegungspflichten, die die:der Leistungserbringer:in bzw. die AG gegenüber Dritten hat, nicht im Weg.

4.7. Haftung

- 56 Die AG hat gegenüber der:dem Leistungserbringer:in Anspruch auf Ersatz des Schadens, den die:der Leistungserbringer:in der AG durch schuldhafte Verletzung ihrer:seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zugefügt hat.
- 57 Die Haftung der:des Leistungserbringer:in wird durch das Bestehen von Weisungs- und Überprüfungsrechten odgl der AG nicht eingeschränkt. Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

4.8. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

- 58 Die:Der Leistungserbringer:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des Programms die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

4.9. Weitere Regelungen

- 59 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der:des Leistungserbringer:in gelten nicht.
- 60 Mündliche Nebenabreden zu dieser Leistungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.
- 61 Eine allfällige Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
- 62 Auf diese Leistungsvereinbarung findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 63 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist das am Sitz der AG sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 64 Die Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes nach dieser Leistungsvereinbarung hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 65 Aufrechnungen, Verpfändungen oder Abtretungen der:des Leistungserbringer:in mit Forderungen, die gegen die AG zustehen, sind nicht zulässig.
- 66 Die:Der Leistungserbringer:in hat im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung oder im Falle von Leistungsverzug durch die AG kein Recht, die Leistung einzustellen oder einzuschränken.